

Antragsnummer: _____

(wird vom Sportbund Rheinhessen ausgefüllt)



**SPORTBUND
Rheinhessen**

Vereinsnr. _____

(Ort)

, den

(Datum)

Sportbund Rheinhessen
Rheinallee 1
55116 Mainz

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung und Reparatur von Sportstätten-Pflegegeräten

Mit der Unterschrift unter diesen Antrag bestätigt der antragstellende Verein, die Ausführungen zur Sportförderrichtlinie des Landes auf der Seite 2 dieses Antrags zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Ja

Nein

1. Angaben zum Antrag

Verein _____

Ansprechpartner _____

Funktion _____

Anschrift _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

2. Für welches Pflegegerät und für welchen Zweck wird der Zuschuss beantragt?(zum Beispiel Mäher zur Pflege von Rasenflächen oder Putzmaschine zur Reinigung des Hallenbodens)

3. Die Gesamtkosten/Reparaturkosten belaufen sich laut beiliegendem Kostenvoranschlag auf

Euro _____

4. Womit wird die Notwendigkeit der geplanten Anschaffung/Reparatur begründet?

5. Soll das Gerät nur dem Verein dienen? Wenn nein, wem noch?

6. Ist der Verein auf dem Gelände/in dem Gebäude wo das Gerät zum Einsatz kommt

☐ Eigentümer

oder

☐ Pächter (bitte zutreffendes
ankreuzen)

7. Verpflichtungserklärung für Mitgliedsvereine des Sportbundes Rheinhessen über die Verwendung von Sportfördermittel des Landes

- a) Unser Verein hat die auf unserer Homepage unter www.sportbund-rheinhessen.de einsehbare Verwaltungsvorschrift zur Sportförderung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10. Dezember 2015, veröffentlicht am 28. Januar 2016 zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Vorschrift. Dies bedeutet, dass der beantragte Zuschuss für die im Antrag genannte Maßnahme verwendet werden muss.
- b) Wir bestätigen rechtsverbindlich, dass wir wegen der Förderung des Sports nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit sind oder, dass wir entsprechend der Satzung den Sport fördern und die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit mit Bescheid des zuständigen Finanzamtes nach § 60a AO gesondert festgestellt wurde.

Ort/Datum

Unterschrift gemäß § 26 BGB

Vereinsstempel

Bitte Förderhinweise auf Seite 3 beachten.

Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn die laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Sportbund Rheinhessen erfüllt sind und der Verein die Mindestmitgliedsbeiträge erhebt. Ebenso muss die Prämie zur Sportunfall- und Haftpflichtversicherung an die Generali Versicherung bezahlt sein.

Förderprogramm zur Anschaffung/Reparatur von Sportstätten-Pflegegeräten



**SPORTBUND
Rheinhessen**

Der Sportbund Rheinhessen wird seine Mitgliedsvereine bei der Anschaffung/ Reparatur von Sportstätten-Pflegegeräten mit einem Zuschuss unterstützen.

Zuschussrichtlinien und Durchführungsbestimmungen

- Gefördert wird die Anschaffung/Reparatur von **Sportstätten-Pflegegeräten** zur Instandhaltung und Pflege von Sportanlagen, sowie sie für den Sportbetrieb notwendig sind.
- Der Zuschuss beträgt **20 Prozent** der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch **höchstens 800€**
- Der Kaufpreis des bezuschussten Gerätes muss **mindestens 500 €** betragen.
Die Reparaturkosten des Gerätes müssen über 1.000 € liegen.
- Der Zuschussantrag mit Kostenvoranschlag eines Anbieters/der Werkstatt oder Kopie einer Katalogseite etc. muss vor Kauf/Reparatur des Gerätes direkt beim Sportbund Rheinhessen eingereicht werden.
Die Anschaffung des Gerätes darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits erfolgten Anschaffungen ist nicht möglich.
- **Pro Vereinkann im Kalenderjahr nur ein Zuschussantrag gestellt werden.**
- Es können nur Vereine bezuschusst werden, die die aktuellen Mindestmitgliedsbeiträge erheben.
(4 € pro Monat für Kinder und Jugendliche und 6 € pro Monat für Erwachsene).
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage einer Rechnungskopie und dem Zahlungsnachweis (Kopie Kontoauszug). Die Rechnung muss auf den Verein ausgestellt und vom 1. Vorsitzenden mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ unterschrieben sein.
- Der Zuschuss muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung abgerufen werden.
- Zuschüsse werden so lange gewährt, bis das im Haushalt des Sportbundes Rheinhessen zur Verfügung stehende Zuschussvolumen erschöpft ist.
- Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs.
- Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für den Zweck Verwendung finden, für den sie bewilligt wurden. Ein Weiterverkauf der bezuschussten Geräte ist nicht erlaubt.
- Dem Sportbund Rheinhessen ist die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des gegebenen Zuschusses gemäß den bestehenden Bestimmungen zu gewähren.
- Eine Doppelförderung von Landesmitteln ist nicht möglich (z.B. Zuschuss von Sportbund und Fachverband).
- Sollte die Anschaffung nach einem Diebstahl aufgrund eines Einbruchs notwendig sein, wird zunächst geprüft, ob sich der Verein einer Sicherheitsprüfung durch die Polizei unterzogen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen (Einbruchsicherung) ergriffen hat.

Verpflichtungserklärung

Im Zusammenhang mit der seit August 2015 geltenden Verwaltungsvorschrift zur Sportförderung des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur wurde uns auferlegt, die Weitergabe von Sportfördermitteln zukünftig nur noch auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen zwischen dem jeweiligen Zuschussgeber und dem jeweiligen Zuschussnehmer vorzunehmen. Die Bezuschussung von Sportpflegegeräten ist von dieser Regelung betroffen. Der Verein muss dies mit der Verpflichtungserklärung (Seite 2, Nr. 7) im Antrag rechtsverbindlich bestätigen.

Ihre Ansprechpartnerin

Ilka Knobloch, Tel.: (06131) 2814 – 206

E-Mail: i.knobloch@sportbund-rheinhessen.de